

Konjunkturpaket der Bundesregierung – Befristete Absenkung der Umsatzsteuer geplant

Die Bundesregierung plant im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Corona-Krise die Mehrwertsteuer temporär vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 abzusenken.

Der volle Mehrwertsteuersatz soll dabei von bisher 19 % auf 16 %, der verminderte von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Diese befristete Senkung der Mehrwertsteuer führt zu besonderen Herausforderungen für Energielieferanten bei den Geschäftsprozessen in der Rechnungslegung, der Preisgestaltung und -anpassung sowie in der Preiskommunikation. Im Folgenden werden die wichtigsten Fragestellungen aufgegriffen und eingeordnet.

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 beschlossen, die Umsatzsteuer zur Stärkung der Binnennachfrage befristet abzusenken. Demnach soll der Umsatzsteuersatz befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt werden. Eine gesetzliche Grundlage für eine Änderung der Umsatzsteuer liegt allerdings noch nicht vor.

Hinsichtlich der Energiepreise stellt sich die Frage, ob die Weitergabe der Umsatzsteuersenkung als Durchlaufposten möglich ist oder eine Preisänderung nach den jeweiligen vertraglichen Vorgaben erforderlich ist. In der Grundversorgung spricht einiges dafür, dass die Umsatzsteuer nicht Bestandteil des allgemeinen Preises ist (§ 2 Abs. 3 Strom/GasGVV) und dementsprechend keine Kalkulationspflicht nach § 5a Strom/GasGVV gilt und keine Preisanpassung auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GVV notwendig ist. Um der Preisangabenverordnung, die eine Ausweisung der Bruttopreise vorschreibt, gerecht zu werden, wäre in den Preisblättern jedoch eine Ausweisung des Gesamtpreises inklusive der geltenden Umsatzsteuer erforderlich. Denkbar wäre hier ein zusätzlicher Hinweis auf die befristete Geltung der verminderten Steuersätze für den genannten Zeitraum. Für Sonderkundenverträge hängt die Weitergabe von den jeweiligen Vertragsgrundlagen zur Preisanpassung ab und lässt sich nicht ohne weiteres pauschal beantworten. Hier sind Nettopreisvereinbarung, Preisgleitklauseln oder Preisvorbehaltsklauseln sowie Preisgarantien und Festpreisvereinbarungen differenziert und nach der jeweiligen vertraglichen Formulierung zu beurteilen.

Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen sind entsprechend von der Steuersatzänderung betroffen. Die neuen Steuersätze sollen für im Zeitraum zwischen 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbrachte Umsätze anwendbar sein, grundsätzlich wird es darauf ankommen, wann die Leistungen erbracht werden, damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich. Sollte die Regelung wie geplant in Kraft treten, müssten alle Kunden-Rechnungen, die den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 betreffen, mit der reduzierten Umsatzsteuer ausgewiesen und gestellt werden – auch anteilig.

Wie Jahresrechnungen und die entsprechenden Abschlagszahlungen konkret behandelt werden sollen, insbesondere welcher Steuersatz für die Abschlagszahlungen angewendet werden darf, muss noch mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) geklärt werden.

Mit hohem Aufwand und Kosten verbunden wäre für Lieferanten eine Preisänderung zum 1.7.2020 und zum 31.12.2020 und, rein vom zeitlichen Vorlauf, für die vorgeschriebene Kundenkommunikation zum 1.7.2020 gar nicht mehr rechtskonform umsetzbar. Der BDEW wird sich daher dafür einsetzen, dass in der Gesetzesvorlage eine pauschale Regelung für Dauerschuldverhältnisse aufgenommen wird. Ansonsten

wären Ansätze zu prüfen, wie den Kunden die Ersparnis durch die gesunkene Umsatzsteuer vollständig ohne eine Preisänderung unbürokratisch und pragmatisch weitergegeben werden kann.

Betroffen sind auch die Buchungsprozesse von Zahlungsein- und Ausgängen insgesamt. Es ist zu klären, wie monatsübergreifende Rechnungen behandelt werden und möglichst einfache Lösungen für bereits gestellte Rechnungen, die den genannten Zeitraum umfassen gefunden werden. Der Verwaltungsaufwand für die Umstellung ist bei den Unternehmen sehr groß, es müssen kurzfristig IT-Systeme geändert werden und die zutreffende umsatzsteuerliche Beurteilung für die diversen Sachverhalte gefunden werden.

Die hier aufgeworfenen Fragen und Lösungsmöglichkeiten werden derzeit rechtlich geprüft. Um dem Sinn eines möglichst unbürokratischen und schnell umsetzbaren Konjunkturimpulses zu entsprechen, sollte die Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung bei Dauerschuldverhältnissen möglichst aufwandsarm ausgestaltet werden (z. B. über pauschalisierende Lösungen). Der BDEW wird sich dafür einsetzen, dass unnötige bürokratische Belastungen vermieden werden, zumal es sich nur um eine Umstellung von 6 Monaten handelt.

Der BDEW wird zu diversen Detailfragen (z. B. Handhabung beim rollierenden Verfahren) mit dem BMF in Austausch treten und die Mitgliedsunternehmen zur Umstellung zeitnah informieren.
